

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Amts-/Dienstbezeichnung	Sachb.-Nr./DST/Pers.-Nr.:
Anschrift		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.
Besoldungsgruppe:		Erfahrungsstufe:

Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg
Postfach 15 60 21
03060 Cottbus

**Erklärung zum Familiensonderzuschlag gem. § 40a Brandenburgisches
Besoldungsgesetz (BbgBesG) ab 01.12.2022**

Lesen Sie die beigefügten Hinweise vor dem Ausfüllen der Erklärung bitte sorgfältig durch und senden diese vollständig ausgefüllt zurück.

1. Folgende Kinder sollen beim Familiensonderzuschlag berücksichtigt werden:

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

	Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis (z. B. leibliches Kind)	Familiensonderzuschlag wird gezahlt
1.				an mich an Name, Vorname: Kindschaftsverhältnis:
2.				an mich an Name, Vorname: Kindschaftsverhältnis:
3.				an mich an Name, Vorname: Kindschaftsverhältnis:
4.				an mich an Name, Vorname: Kindschaftsverhältnis:
5.				an mich an Name, Vorname: Kindschaftsverhältnis:
6.				an mich an Name, Vorname: Kindschaftsverhältnis:

Sollten weitere Kinder vorhanden sein, fordern Sie bitte einen weiteren Vordruck an oder fügen Sie ein gesondertes Schreiben mit o. g. Angaben bei.

2. Angaben zum Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen der / des

Ehegattin / Ehegatten

eingetragenen Lebenspartnerin / eingetragenen Lebenspartners

seit _____ bis _____ im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils des / der zu
berücksichtigenden Kindes / Kinder

Name, Vorname:

kein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ab _____ bis _____
(bitte Hinweis A. Nr. 2 beachten)

Der Gesamtbetrag des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens lag / liegt monatlich nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben unter der maßgeblichen Geringverdienergrenze (520 € und ab 01.01.2024 538 €, bitte Hinweis A. Nr. 2 beachten).

oder

Der Gesamtbetrag des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens lag bzw. wird voraussichtlich im Kalenderjahr unter der maßgeblichen Geringverdienergrenze liegen (6.240 € und ab 01.01.2024 6.456 €, bitte Hinweis A. Nr. 2 beachten).

Bitte **Nachweise beifügen**, sofern Einkünfte vorhanden sind. Erfolgt die Geltendmachung im Laufe eines Kalenderjahres, sind die Einkünfte ab dem 1. Januar des Jahres anzugeben.

Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind und ich die beigefügten Hinweise zur Kenntnis genommen habe. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Zentralen Bezügestelle - Dezernat Besoldung - jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen künftig eintretende Änderung unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Eine Änderung in den von mir dargelegten Verhältnissen kann Auswirkungen auf die Höhe bzw. Fortzahlung des Familiensonderzuschlags haben.

Mir ist bekannt, dass eine unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Mitteilung im Falle einer Überzahlung immer zu einer Rückforderung des Familiensonderzuschlags führt.

Datenschutzhinweis:

Die mit diesem Fragebogen zu erhebenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG), insbesondere des § 26 BbgDSG verarbeitet. Ihre Angaben sind erforderlich, um den Familiensonderzuschlag in richtiger Höhe berechnen und zahlen zu können.

Beachten Sie bitte auch die Informationen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 13 und 14 der DSGVO auf der Internetseite der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg unter zbb.brandenburg.de in der Rubrik Service/Erklärung zum Datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: Juni 2024

Hinweise zu den Voraussetzungen für die Zahlung des Familiensonderzuschlags gemäß § 40a Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG)

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land Brandenburg zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstands der Alimentation zur sozialen Grundsicherung zum 1. Dezember 2022 für bestimmte Familienkonstellationen einen bedarfsorientierten Familiensonderzuschlag eingeführt.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg haben sich Änderungen bei der Gewährung des bedarfsorientierten Familiensonderzuschlags ergeben. So ist der potentiell berechnete Personenkreis zum 01.01.2024 erweitert worden. Außerdem wurden die Beträge angepasst.

Die ZBB prüft die Anspruchsberechtigung von Amts wegen, ist hierbei jedoch auf die Mitwirkung der anspruchsberechtigten Beamtin bzw. des anspruchsberechtigten Beamten angewiesen.

Hierzu ist eine Erklärung gemäß beiliegendem Vordruck abzugeben. Falls Sie nach Durchsicht dieser Hinweise zu dem Ergebnis kommen, dass Sie keinen Anspruch auf einen bedarfsorientierten Familiensonderzuschlag haben, **ist keine Erklärung abzugeben.**

Ein Anspruch auf den Familiensonderzuschlag nach § 40a BbgBesG besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen **ab 1. Dezember 2022.**

Nach Einreichen der Unterlagen und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt zeitnah die Auszahlung des Familiensonderzuschlags.

A.

Anspruch auf Gewährung des Familiensonderzuschlags besteht unter folgenden Voraussetzungen:

1. Sie sind Beamtin oder Beamter und haben bereits Anspruch auf den Familienzuschlag (§ 40 Absatz 1 BbgBesG)
und
2. Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte, Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner oder der im selben Haushalt lebende andere Elternteil der zu berücksichtigenden Kinder verfügt über ein monatliches Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen unterhalb des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung (sog. „Minijob“, 520 € und ab 01.01.2024 538 €) nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben **oder im Kalenderjahr** über ein aufaddiertes Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben unterhalb des Zwölffachen des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung (6.240 € und ab 01.01.2024 6.456 €)
und
3. Sie befinden sich in einer bestimmten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe (siehe Übersicht zu 3.).

Zu 1.

Der Familiensonderzuschlag wird nur für Kinder gezahlt, für die Sie einen kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten.

Kinder, für die weder Kindergeld noch Familienzuschlag gezahlt wird, sind nicht aufzuführen.

Zu 2.

Anspruch auf den Familiensonderzuschlag haben Sie des Weiteren nur, wenn die oben aufgeführten Hinzuverdienstgrenzen unterschritten werden (monatlich 520 € und ab 01.01.2024 538 € bzw. jährlich 6.240 € und ab 01.01.2024 6.456 €) und die dort beschriebene Familienkonstellation vorliegt.

Alleinerziehende Beamtinnen und Beamte haben in keinem Fall Anspruch auf den Familiensonderzuschlag.
Als **Erwerbseinkommen** zählen

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindung,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Erwerbersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Hierzu zählen zum Beispiel

- Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Insolvenzgeld,
- Krankengeld,
- Elterngeld und Übergangsgeld.

Beispiel 1:

Sie sind Beamtin und haben Anspruch auf den Familienzuschlag. Ihr Ehegatte ist Angestellter und erhält einen monatlichen Nettolohn in Höhe von 1.000 €.

In diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf den Familiensonderzuschlag.

Beispiel 2:

Sie sind Beamter mit Anspruch auf den Familienzuschlag. Ihre Ehegattin verfügt über Erwerbseinkommen aus selbstständiger Arbeit in unregelmäßiger Höhe. In einzelnen Monaten verfügt Ihre Ehegattin über 600 € nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben, in manchen Monaten jedoch nur über 100 €. Die Summe des Erwerbseinkommens Ihrer Ehegattin beträgt im Kalenderjahr 5.000 €.

In diesem Fall kann ein Anspruch auf den Familiensonderzuschlag in Abhängigkeit von Ihrer Besoldungsgruppe und Ihrer Erfahrungsstufe bestehen.

Zur Überprüfung der Zahlung des Familiensonderzuschlags sind der Erklärung geeignete **Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen** (Unterschreiten der Erwerbseinkommenshöchstgrenze der auf Seite 2 der Erklärung aufgeführten Person) beizufügen. In Betracht kommen dabei beispielsweise Einkommensteuerbescheid, Arbeitslosenbescheinigung, Erklärung zum erwarteten Einkommen aus selbstständiger Arbeit.

Zu 3.

Ob und in welcher Höhe der Familiensonderzuschlag gewährt wird, ist **weiterhin abhängig von der Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe** der Beamtin bzw. des Beamten und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Grundsätzlich wird dabei zwischen den Konstellationen „Familie mit **einem** zu berücksichtigenden Kind“ und „Familie mit **mindestens zwei** zu berücksichtigenden Kindern“ unterschieden.

Der nachfolgenden Übersicht können Sie entnehmen, wie hoch der Familiensonderzuschlag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist.

Variante 1: Familie mit einem zu berücksichtigendem Kind

Variante 2: Familie mit mindestens zwei zu berücksichtigenden Kindern

(-): **Kein** Anspruch auf einen Familiensonderzuschlag; eine Erklärung ist in diesen Fällen **nicht** erforderlich!

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe	Höhe des Familiensonderzuschlags mtl. Variante 1	Höhe des Familiensonderzuschlags mtl. Variante 2
A 5	Stufe 2	378,00 €	757,00 €
	Stufe 3	340,00 €	716,00 €
	Stufe 4	298,00 €	678,50 €
	Stufe 5	262,00 €	638,50 €
	Stufe 6	223,00 €	598,50 €
	Stufe 7	182,00 €	558,50 €
	Stufe 8	143,00 €	518,00 €
	Stufe 9	105,00 €	481,50 €
	Stufe 10	65,00 €	441,00 €
	A 6	Stufe 2	350,00 €
Stufe 3		307,00 €	683,00 €
Stufe 4		255,00 €	638,00 €
Stufe 5		213,00 €	593,00 €
Stufe 6		167,00 €	543,00 €
Stufe 7		120,00 €	496,50 €
Stufe 8		75,00 €	451,50 €
Stufe 9		30,00 €	406,00 €
Stufe 10		(-)	360,00 €
A 7		Stufe 2	280,00 €
	Stufe 3	220,00 €	595,00 €
	Stufe 4	145,00 €	530,00 €
	Stufe 5	85,00 €	465,00 €
	Stufe 6	20,00 €	400,00 €
	Stufe 7	(-)	335,00 €
	Stufe 8	(-)	295,00 €
	Stufe 9	(-)	255,00 €
	Stufe 10	(-)	220,00 €
	A 8	Stufe 3	155,00 €
Stufe 4		65,00 €	455,00 €
Stufe 5		(-)	365,00 €
Stufe 6		(-)	285,00 €
Stufe 7		(-)	185,00 €
Stufe 8		(-)	130,00 €
Stufe 9		(-)	80,00 €
Stufe 10		(-)	30,00 €
Stufe 11		(-)	(-)
A 9		Stufe 3	(-)
	Stufe 4	(-)	220,00 €
	Stufe 5	(-)	120,00 €
	Stufe 6	(-)	25,00 €
	Stufen 7-11	(-)	(-)
A 10	Stufe 3	(-)	95,00 €
	Stufen 4-11	(-)	(-)
A 11-A 16	alle Stufen	(-)	(-)

B.

Der Betrag des Familiensonderzuschlages vermindert sich um den Betrag der gewährten Amts- oder Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage sowie um den Betrag der Ausgleichszulagen, die wegen Wegfalls oder Verminderung von Dienstbezügen gewährt werden.

Die Zahlung des bedarfsorientierten Familiensonderzuschlags ist unbefristet, solange die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Eine Beförderung oder ein Aufsteigen in den Erfahrungsstufen kann zu einer Veränderung oder einem Verlust des Anspruches auf den Familiensonderzuschlag führen.

Um Überzahlungen zu vermeiden, werden die Voraussetzungen jedoch jährlich überprüft. Sie sind zudem verpflichtet, jegliche Änderungen der Einkommensverhältnisse Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten, Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils der zu berücksichtigenden Kinder unverzüglich der ZBB mitzuteilen.

C.

Die Abgabe einer Erklärung ist **nicht erforderlich**, wenn Sie nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, weil Sie

- eine höhere Besoldungsgruppe oder
- eine höhere Erfahrungsstufe haben oder
- weil die Einkünfte aus einem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils die Höhe der Minijobgrenze übersteigt.